

Satzung

Für den Kleingärtnerverein

Heiligenhafen e. V. von 1946



Neufassung 2015

Herausgegeben vom Kleingärtnerverein Heiligenhafen e. V.
Version 2021 vom 01.07.2021

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
Kleingärtnerverein Heiligenhafen e. V.
Er hat seinen Sitz in Heiligenhafen
und umfasst den Gemeindebereich von Heiligenhafen

2. Er ist Mitglied im Kreisverband Ostholstein der Kleingärtner e. V.

3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts von Oldenburg/Holstein
unter der Nr. VR 369 OL eingetragen
Nummer des Eintrags 3

und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

Steuernummer: 22 / 298 / 74689

Alle Angaben in dieser Satzung gelten auch in der weiblichen Form.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere durch die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung
die Förderung von kleingärtnerischer Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten;
2. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern;
3. die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit;
4. die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit;
5. die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss aller parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
6. durch Fachberatung und gegenseitiger Hilfe seine Mitglieder befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen;
7. in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. vom Landesbund herausgegebenen Richtlinien zu gestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholung- und Gesundheitsstätte zu machen;
8. für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben.

Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden und zuständigen Ämtern der Landesverwaltungen in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person erwerben, die im Einzugsbereich von 8km um Heiligenhafen ihren ersten Wohnsitz hat und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
3. Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliedsliste oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens zum 31. Mai erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand nachgewiesen ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 8)
- d) die Anlagenversammlung (§ 9)

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
die Jahresmitgliederversammlung
die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält, Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen.

3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen Insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüferberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen (die Umlage darf den fünffachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen) die den gesamten Verein und nur einzelne Anlagen betreffen. Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich per Post mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertreter.

5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
6. Bei Beschlussfassungen sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a) eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten § 15 u. 16
 - b) eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (§7 u. 8)
 - c) eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchem Falle das Los entscheidet.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens bis vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.
8. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser des Protokolls unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
 - c) dem Rechnungsführer.
 - d) dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (gem. §3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleibt der Vorsitzende jedoch verpflichtet.

Der erste Beisitzer ist zugleich stellvertretender Schriftführer. Der zweite Beisitzer ist stellvertretender Rechnungsführer.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und das Amt angenommen hat. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, vorzeitig abberufen werden. Die beantragte Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.

Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagerversammlung ein und leitet sie.
7. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungen erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem Protokoll müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen; sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen.
Die Protokolle sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
9. In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein und zwar in der unter Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Ehrenamtsentschädigung, eine angemessene Raummiete, ein angemessenes Sitzungsgeld, sowie eine angemessene Telefonpauschale gewährt werden.

§8

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Fachberater 4 Obleuten und 1 Versicherungsbeauftragten.
Für die Wahl des Fachberaters, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl, gelten die Bestimmungen für den Vorstand (s. § 7 Nr. 3).
2. Der Leiter einer Schreberjugendgruppe ist in Jugendfragen beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

3. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7. Satz 2.
4. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie die Beschlussfassung hierüber;
 - b) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist;
 - c) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - e) die Bestätigung der Beschlüsse der Anlagenversammlung über die Erhebung von Umlagen.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im übrigen gilt § 7 Nr. 7 Satz 4 - 6.
6. § 7 Nr. 8- 10 gilt entsprechend.

§9

Die Anlagenversammlung

1. Vereine, die mehrere Gartenanlagen (Kolonien, Koppeln pp.) bewirtschaften, hält jede Anlage nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - eine Anlagenversammlung ab.
Für jede Gartenanlage wird durch die Anlagenversammlung ein/e Obmann/-Frau gewählt. § 7 Ziffer 3 und 10 gelten sinngemäß. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. In größeren Anlagen können mehrere Obleute gewählt werden.
2. Der Anlagenversammlung obliegen:
 - die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d. h., es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlagen betreffen;
 - die Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen, welche die Anlage betreffen; diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 4 e).
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.
4. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung, gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
5. Die Protokolle werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.

6. Der Vorstand und der Obmann überwachen die Einhaltung der Gartenordnung und die Durchführung der Anlagenbeschlüsse.
7. Der Obmann/die Obfrau führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben; hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.
8. In den Anlagenversammlungen (Kolonieversammlung) haben nur die aktiven Mitglieder (Pächter) in den jeweiligen Anlagen Stimmrecht. Die passiven Mitglieder haben in Kolonieversammlungen kein Stimmrecht. Kann das Mitglied in der Anlagenversammlung nicht persönlich anwesend sein, so kann er seinen Ehegatten, Lebenspartner, ein Familienmitglied schriftlich mit der Vertretung in der Anlagenversammlung beauftragen, wenn dieses Mitglied im Kleingärtnerverein ist.

§10

Die Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der geschäftsführende Vorstand vermittelnd einzuschalten.
2. Die Schiedsstelle besteht aus ihrem Vorsitzenden und zwei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
3. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.
4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu protokollieren und den Beteiligten bekannt zu geben.
6. Über jede Verhandlung ist Protokoll zu fertigen.
7. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3. dieser Satzung anzuwenden.

§11

Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die im Bundes-Kleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben grundsätzlich ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

§12

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht-, Umlage- und Wassergeld sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereines ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Unterkassen unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Rechnungsführers, wobei die Höhe der Summe sowie die Einrichtung einer solchen grundsätzlich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
5. Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinskassenprüfer und ein Ersatzmann gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, die von den Kassenprüfer und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 4 b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung durch die Jahres-Mitgliederversammlung.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§14

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in §6 Nr.6a festgesetzte Mehrheit beschließen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vom Registergericht bzw. des Finanzamtes geforderte Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

§15

Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 vom Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§6 Nr.6a). Die Beschlussfähigkeit (50 v. H. der Mitglieder) muss auch im Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit 14tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

§16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§6 Nr. 6a).
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins ist durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§17

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (Parzellenummer) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Kreisverbandes Ostholstein der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer und wenn vorhanden, mit E-Mail-Adresse weitergegeben.

Für den Abschluss einer Gruppen-Laubenversicherung ist außerdem erforderlich, dass folgende Mitgliederdaten an den Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. weitergegeben werden: Name, Anschrift, Telefonnummer, Kolonie, Parzellenummer.

Für den Fall, dass die Buchhaltung des Vereins nicht vereinsintern bearbeitet wird: Die erforderlichen Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen zur Bearbeitung der Buchhaltung an den Landesverband weitergegeben.

3. Pressearbeit

Der Verein gibt an die Tagespresse keine personenbezogenen Daten weiter.

4. Internetseite

Auf der Internetseite werden personenbezogenen Daten und Bilder der Mitglieder nicht veröffentlicht, es sei denn, dass das schriftliche Einverständnis des Mitglieds vorher eingeholt wurde. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Verein gibt keine personenbezogenen Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder ohne vorheriges schriftliches Einverständnis heraus.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis von Mitgliederdaten erfordert.

6. Beim Austritt aus dem Verein und nach Erledigung sämtlicher Ansprüche aus dem Unterpachtvertrag werden sämtliche Daten gelöscht.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages (§ 3 Nr. 2), sie ist für den Kleingärtner bindend.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll. Das Ziel des Kleingartenwesens soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen.

Jegliche Bebauungen in der Parzelle sind Versicherungspflichtig. Die Versicherung muss dem Verein gegenüber nachgewiesen werden.

Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Heiligenhafen bestehenden Generalpachtvertrages.

II.

Gartenabfälle sind weitgehend zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind.

~~Gartenabfälle wie Strauch und Baumgehölz dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in den Parzellen verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht abgebrannt werden. Beim Abbrennen ist auf die Windrichtung zu achten. Weht ein Wind in Richtung einer der Parzelle angrenzenden Wohnsiedlung oder öffentlichen Verkehrsraum, ist das Brennen zu unterlassen.~~

~~Befallene Abfälle und Ähnliches können dem zentralen Abfallentsorger zugeführt oder müssen verbrannt werden.~~

Anm.: Der Passus ist gestrichen aufgrund der Aufnahme eines Brennverbotes in die Pflanzenabfallverordnung gem. einer Mitteilung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 04.05.2021.

Die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Das Spritzen von Unkrautvernichtungsmitteln ist im Kleingarten verboten. Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend der Positiv-Liste und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes eingesetzt werden.

Streu- und Torf Toiletten sind über den Kompost zu entsorgen, soweit nicht vereinseigene Entsorgungsanlagen zu benutzen sind.

Stalldünger darf in der Zeit vom 01. Mai bis 31. August nicht angefahren werden.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden; unter anderem:

Berberitzen	(Berberis vulgaris),
Schneeball	(Viburnum-Arten),
Faulbaum	(Rhamnus-Arten),
Traubenkirsche	(Prunus serotina),
Sadebaum	(Juniperus virginiana) und

Rot- und Weißdorn (Crataegus-Arten).

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden. Schon stehende Rot- und Weißdornhecken oder Bäume sollten entfernt werden. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Kleingartenanlagen zu entfernen, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, solche befallenen Bäume entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Kleingärtner.

Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergl.). Große Bäume über max. 3,5m, wie Weiden, Pappeln, Birke, Kastanien oder Nadelbäume, sind im Kleingarten verboten.

Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten sehr beschatten.

Der Pflanzenabstand von der Grenze beträgt bei Buschobst 2,5 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.

Jede Kleingartenparzelle sollte pro 100 qm mit 1 Busch-Obstbaum bepflanzt werden.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die von den Behörden angeordnet werden, durchzuführen.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

III.

Die Pächter sind verpflichtet, am Eingang ihres Gartens eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt.

IV.

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sondergenehmigungen kann der Vorstand für Dunganfuhr, Lastentransporte und dergl. erteilen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in den Gartenanlagen grundsätzlich nicht gestattet. Das Parken von Kraftfahrzeugen hat ausschließlich auf den von Verein ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlage dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden.

Die Haupttore und Eingänge zu den Anlagen sind grundsätzlich zu schließen. Hunde müssen an der Leine geführt werden. Die Hinterlassenschaften eines Hundes sind unverzüglich zu entfernen.

V.

Die Umzäunung der Anlage ist Bestandteil der Kleingartenanlage. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen in der Regel 1,3 Meter nicht überschreiten (gemessen an der zum Weg liegenden Seite) und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden.

Hecken und Einfriedungen von Parzellen, die unmittelbar an Parkplätze, an Verkehrsstraßen und außerhalb der Gartenkolonie (Randlage) grenzen, dürfen aus Sicht- und Lärmschutzgründen bis zu einer Höhe von 1,80 gehalten werden. Hecken und Einfriedungen an zwei hintereinander grenzenden Parzellen dürfen auf eine Höhe von 1,80 gehalten werden, wenn sich die benachbarten Pächter darauf einigen. Wird hier keine Einigung erzielt, ist die Höhe von 1,3 m maßgeblich. In der Kolonie am Wachtelberg dürfen aufgrund der freien Höhenlage zum Schutz gegen Wind alle Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 gehalten werden.

Verwenden von Stacheldraht oder Vergleichbarem ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein und frei von Gras und Wildkräutern zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. der Anlagenversammlung zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen, ist untersagt.

VI.

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben wird, teilnimmt und die Fachzeitschriften der Organisation liest. Fachzeitschriften stehen in den einzelnen Kolonien bei den Obleuten kostenlos leihweise zur Verfügung.

VII.

Jeder Pächter ist grundsätzlich verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. § 11 der Satzung).

VIII.

In jeder Parzelle wird Frischwasser über das öffentliche Leitungsnetz zur Verfügung gestellt. Der Pächter ist verpflichtet, die verbrauchte Wassermenge über einen aktuell gültig geeichten Wasserzähler zu erfassen. Andernfalls wird die Wasserzufuhr seitens des Vorstandes gesperrt. Die Wasserzähler werden von den Obleuten der Kolonie im Frühjahr (vor Anstellen des Wassers) und im Herbst (nach Abstellen des Wassers) abgelesen. Die Ablesetermine müssen rechtzeitig öffentlich in den Kolonien bekanntgegeben werden. Zum Ablesen der Zähler sind die Gartenpforten der Parzellen für die Ableser offen zu halten. Sollte ein Ablesen aufgrund einer geschlossenen Pforte nicht möglich sein, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand festlegt. Wird die Wassermenge im Herbst über einen nicht geeichten Wasserzähler erfasst, ist nach der Eichgesetzgebung zu verfahren. Eine Manipulation des Wasserzählers ist strafbar.

Die gem. §32 Abs.1 MessEG seit 01.01.2015 gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht von neu in Betrieb genommenen Wasserzähler führt der Vereinsvorstand durch.

Jeder Pächter sollte von dem zur Verfügung gestellten Wasser nur in sparsamster Weise Gebrauch machen. Bevorzugt sollte Regenwasser aufgefangen und als Gießwasser verwendet werden.

IX.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und den Erholungseffekt beeinträchtigt. Daher gelten ganzjährig folgende Ruhezeiten:

An Sonn- und Feiertagen und an Werktagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 22.00 bis 8.00 Uhr ist generell Ruhezeit. Die Ruhezeiten gelten auch für Spielplätze die sich auf dem Vereinsgelände befinden. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist allgemein so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten (elektrisch oder mit Verbrennungsmotor) ist werktags gestattet in den Zeiten von 8.00 Uhr bis 13.00 und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen

halten.

X.

Dem Vorsitzenden, seinem Beauftragten oder dem Obmann/der Obfrau sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners, gestattet.

XI.

Jegliche Art von Kleintierhaltung muss vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Eine Genehmigung wird zunächst mit einer Probezeit von einem Jahr erteilt. Bei nicht artgerechter und störender Tierhaltung kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden.

Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind Tiere so unterzubringen, dass sie die Nachbargärten nicht aufsuchen können. Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung oder ähnliches. belästigt werden. Ebenso ist bei mitgebrachten Haustieren (z. B. Hunde oder Katzen) dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Der Umfang einer Kleintierhaltung muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt.

Jeder Tierhalter muss gem. §4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die Tiere bei den zuständigen Behörden anmelden.

XII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des Vereinsvorstandes und ggfs. des zuständigen Bauamtes einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Die Größe von Gartenlauben, maximale überdachte Gartenfläche beträgt lt. Bundeskleingartengesetz 24 m². Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen, Lichtenanlagen, Abstand von Nachbarparzellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beachtet werden müssen. Die Aufbauten dürfen nur eingeschossig sein. Das Unterkellern der Aufbauten ist nicht gestattet.

Der Anschluss der Laube an Strom, an Fernmelde- und Gasversorgungsnetz und an die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet. Zulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit einer Solaranlage in Form von Solarzellen bis zu einer Kollektorfläche von max. 2 m².

Die Nutzung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnlichen Zwecken ist unzulässig. Eine gelegentliche Übernachtung in den Gartenlauben hingegen ist gestattet.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerbliche Nutzung) oder die Errichtung von Garagen ist verboten.

XIII

Benutzt ein Pächter Geräte die mit Gas betrieben werden, hat er an seiner Pforte ein Warnschild anzubringen, um Gefahr von Leib und Leben (Feuerwehreinsatz) abzuwenden.

XIV

Bei Schadensfall (Einbruch, Vandalismus oder Brandschätzung) sind die Polizei, die Versicherung (mit Fotos) und der Vorstand unverzüglich zu informieren.

Der Vorstand setzt den Kreisverband über den Sachverhalt in Kenntnis.

Ausschlussordnung

gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm eingesetzten Betreuers seiner Parzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossene Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
 - b. das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Einschreiben oder Empfangsbescheinigung) mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate im Verzug ist;
 - c. das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige ordnungsgemäß bewirtschaftet;
 - d. das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder einem Dritten überlässt;
 - e. das Vereinsmitglied Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
 - f. das Vereinsmitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und WC-Anlagen, Chemietoiletten sowie Duschen einrichtet, die über Kläranlagen bzw. Verrieselungssysteme entsorgt werden. Trockentoiletten in Form von Streutoiletten und Torf toiletten sind zulässig.
 - g. Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen;
 - h. das Vereinsmitglied an der Gemeinschaftsarbeit, die der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht zahlt;
 - i. das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
 - j. das Vereinsmitglied sich so schwerer Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zuschulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.
 - k. das Vereinsmitglied einen Wasserzähler oder verplombten Wasseranschluss manipuliert um einen geringeren Wasserverbrauch vorzutäuschen als wirklich entstanden ist.

§2

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

§3

Die Schiedsstelle des Vereins prüft, in dem sie den Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.

§4

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein unparteiisch und mit gewissenhafter Amtsausübung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
2. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

§5

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.

§6

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich niederschriftlich festgelegt werden.
2. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

§7

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtsbezug erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Form nicht eingelegt wurde.

§8

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§9

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt wird.

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

§10

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

KGV-Heiligenhafen

Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

§1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Der erweiterte Vorstand hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

§2

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins, oder vom 1. Beisitzer als stellvertretender Schriftführer, oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied durchgeführt wird.

Das Protokoll ist in Reinschrift oder mit Schreibmaschine bzw. als Computerprotokoll vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.

§3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner in dieser Sache das Wort zu entziehen.

§5

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§6

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort.

Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.

§7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung.

§8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.